

Satzung
für die städtischen Übergangseinrichtungen
für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und für ausländische Flüchtlinge

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 08.09.2015 (GV.NRW S. 666), des § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97) sowie des § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz NW (GV NRW 2003 S. 93) und § 3 der Ausländer-Wohnsitzregelungs-Verordnung vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 S. 965) in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung, Rechtsform

(1) Die Stadt Paderborn unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) mit einer Wohnsitzzuweisung für die Stadt Paderborn,
- c) Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern im Sinne des § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes,

Übergangseinrichtungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als **Anlage 1** beigelegt.

(2) Ausländischen Flüchtlingen gemäß Abs. 1 Buchstabe b) kann der Aufenthalt in den Unterkünften unter der Voraussetzung weiter gestattet werden, sofern für die Dauer der Wohnsitzzuweisung angemessener Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt in der Stadt Paderborn nachweislich nicht zur Verfügung steht oder Obdachlosigkeit droht einzutreten.

§ 2

Benutzungsverhältnis; Zuweisung

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Paderborn und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.

- (2) Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung der Stadt Paderborn nutzen kann. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Auszugstag bzw. der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten bei der Stadt Paderborn.

- (3) Der Wohnraum in den Unterkünften wird den unterzubringenden Personen durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten in dringenden Fällen in Anspruch genommen werden müssen oder
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.

- (4) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Paderborn nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen.

- (5) Ein Anspruch auf eine Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft oder ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

§ 3

Ordnung in den Unterkünften

- (1) Einzelheiten zur Benutzung und Ordnung in den Unterkünften regelt eine Haus- und Benutzungsordnung.
- (2) Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten bei der Stadt Paderborn Folge zu leisten.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenberechnung

- (1) Für die Dauer der Unterbringung in den Unterkünften (Benutzungsverhältnisses gemäß § 2 Absatz 2) werden Benutzungsgebühren von der Stadt Paderborn erhoben. Diese setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und Kostenpauschalen für die Berechnung von Nebenkosten. Zusätzlich werden pauschalisierte Beträge für Aufwendungen für Strom, Beheizung und Möblierung in den Unterkünften geltend gemacht.
- (2) Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Bei Haushaltsgemeinschaften ist der Haushaltsvorstand, bei Alleinstehenden ist dieser zahlungspflichtig. Die Gebührenpflicht besteht nur, sofern nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist. Neben dem Haushaltsvorstand haften die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Zahlungspflichtige hat sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe für ihn oder einer der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft haben, unverzüglich der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten bei der Stadt Paderborn mitzuteilen. Im Zuweisungsbescheid (§ 2 Absatz 3) ist auf diese Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Mitwirkungspflichten nach anderen gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind zum 01. eines jeden Monats im Voraus fällig. Bei Bezug der Unterkunft innerhalb des Monats sind die Entgelte bis zum Monatsende binnen 10 Werktagen ab Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides zu entrichten. Sämtliche Zahlungen sind an die Stadtkasse Paderborn zu leisten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag – bezogen auf die Anzahl der maßgeblichen Monatstage – berechnet.

- (6) Treten Umstände ein, die während des Zeitraums des Benutzungsverhältnisses (§ 2 Absatz 2) zu einer Änderung in der Gebührenhöhe führen, werden die Benutzungsgebühren mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt neu festgesetzt. Eine Gebührensatzung für die Vergangenheit ist rückwirkend bis zu 6 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens – möglich.
- (7) Die Gebührenforderung einschließlich der Kostenpauschalen können bei Vorliegen der Voraussetzungen gestundet, befristet oder unbefristet niedergeschlagen oder erlassen werden.
Sie können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung des Gebührensatzes bilden die Betriebskosten, Wohnflächen sowie durchschnittlichen Belegungszahlen. Sie bestimmen sich nach dem als **Anlage 2** beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Berechnungen der Benutzungsgebühr und der Kostenpauschale für Beheizung bestimmen sich nach der Wohnfläche einschließlich anteiliger Gemeinschaftsflächen, bezogen auf einen Quadratmeter und Monat.
Die monatliche Pro-Kopf-Pauschale für Strom- und Möblierungskosten ermittelt sich nach der Anzahl der durchschnittlichen Belegungen.
- (3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung neue Unterkünfte in den Unterkunftsbestand nach § 1 Absatz 1 aufgenommen oder werden bestehende Unterkünfte aufgelöst, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum nach Absatz 1 hiervon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtischen Übergangsheime für Spätaussiedler/innen und ausländische Flüchtlinge in der geltenden Änderungsfassung vom 24.06.2009 außer Kraft.